So geht es nicht!

Wir hören, daß eine Uhrengroßhandlung, die Markenuhren mit der Marke „T." vertreibt, die Kunden darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie die Kunden nur dann mit Uhren beliefern könne, wenn die Kunden Mitglied der Marken-Organisation „T." würden. Das Verhalten der Großhandlung befremdet die Uhrmacherschaft außerordentlich.

Es geht unter keinen Umständen an, daß man die Verknappung der Lieferungen als Druckmittel benutzt, um mehr Mitglieder für eine Marken-Organisation zu erhalten. Vor allem verstößt dieses Geschäftsgebaren auch gegen mehrere Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung. Noch kürzlich hat der Reichskommissar für die Preisbildung zum Ausdruck gebracht, daß die Großhandlung nach Maßgabe ihrer Lagerbestände ihren Abnehmerkreis beliefern muß und diesen Abnehmerkreis nicht durch Stellen von unzumutbaren Bedingungen einschränken darf.

Wochenschau der U

Ein Uhrmachermeister wird entdeckt

Berufskamerad Dierich, Würzburg, Semmelstraße 8, der nicht nur als Uhrmachermeister sein Können bewiesen hat, hat jetzt die Prüfung als Rundfunkberichter bestanden. Wir beglückwünschen Berufskamerad Dierich zu diesem nicht alltäglichen Schritt eines Uhrmachermeisters.

Wir alle kennen ihn durch die 1. Großdeutsche Uhrmachertagung in Wien, wo er schon als Berichterstatter für Rundfunk und Presse gewirkt hat. In einer der nächsten Nummern der „Uhrmacherkunst" wird Berufskamerad Dierich selbst über den Weg zu seiner jetzigen Berufung sprechen.

Zeitzeichen und Sommerzeit

Bisher wurden die Zeitzeichen der Deutschen Seewarte Hamburg um 13 und 1 Uhr MEZ über die Sender Nauen und Herzberg ausgestrahlt. Durch die Einführung der Sommerzeit im Großdeutschen Reich verschieben sich diese Sendezeiten auf 14 und 2 Uhr der Sommerzeit.

Die Sendezeiten für die bekannten Kurzzeitzeichen — siehe „Uhrmacherkunst" Nr. 2/1940 — werden jedoch zu den bisher bekannten Zeiten gesendet, sind also mit der Sommerzeit mitgegangen. Diese Kurzzeitzeichen werden von den folgenden Sendern übernommen:

Reichssender Hamburg u. angeschl. Sender:	7, 11, 15, 19, 23 Uhr
Reichssender Königsberg:	10, 14, 18, 23 Uhr
Deutschlandsender (Herzberg):	7, 12, 18, 23 Uhr

Abgabe von Anodenbatterien aus Beständen der Wehrmacht

Um den vordringlichen Bedarf an Anodenbatterien für Rundfunkhörer, die ausschließlich auf den Rundfunkempfang mit Batteriegeräten angewiesen sind, zu befriedigen, hat die Wehrmacht aus ihren Beständen ein größeres Kontingent von 90-Volt-Batterien zur Verfügung gestellt, das in den nächsten Tagen über den Rundfunkgroßhandel dem Einzelhandel zugeleitet wird. Die für die Abgabe von Anodenbatterien an die Rundfunkhörer getroffenen Bestimmungen sind vom Reichswirtschaftsminister bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, die Batterien werden also unmittelbar an den Verbraucher abgegeben.

Für alle Betriebsinhaber: Umsatzsteuerpflicht zwischen Ehegatten

Der Reichsfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß für die Einkommensteuer zwischen Ehegatten kein Arbeitsverhältnis anerkannt werden kann. Neuerdings hatte der Reichsfinanzhof folgenden Fall aus dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden:

Eine Ehefrau hatte für die Dienstreisen ihres Ehemannes einen Kraftwagen zur Verfügung gestellt. Sie erhielt dafür von der Firma, an der der Ehemann zu 50 % beteiligt war, eine nach Kilometern bemessene Vergütung. Strittig war die Umsatzsteuerpflicht dieser Vergütung. Die Ehefrau bestritt die Steuerpflicht mit dem Hinweis, sie habe den Kraftwagen nicht dem Geschäft, sondern nur ihrem Ehemann zur Verfügung gestellt, der in allgemeiner Gütergemeinschaft mit ihr lebe. Leistungen unter Ehegatten könnten nicht steuerpflichtig sein.

Der Reichsfinanzhof hat diesen Einwand abgelehnt und ausdrücklich betont, daß das Umsatzsteuerrecht steuerpflichtige Leistungen unter Ehegatten keineswegs ausschließe. Das Umsatzsteuerrecht kenne weder eine gemeinsame Veranlagung von Ehegatten, noch räume es der Tatsache, daß Leistender und Leistungsempfänger miteinander verheiratet sind, sonst irgendeinen Einfluß ein.

An diesem Urteil des Reichsfinanzhofs (V 535/38 vom 17. November 1939) ist weniger der ihm zugrunde liegende Tatbestand, als die grundsätzlich zum Ausdruck kommende Klarstellung für Einzelhändler, Handwerker und sonstige Betriebsinhaber von Bedeutung. Es verdient deshalb allgemeine Beachtung.

Bezirks-Uhrmacherschule in Hamburg

Der Obermeister der Uhrmacherinnung Kiel schreibt dem Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks am 31. März 1940, daß ein Berufskamerad der Uhrmacherinnung Kiel anläßlich der Errichtung der Bezirks-Uhrmacherschule Hamburg eine Stiftung von 5000 RM zur Förderung der Kieler Uhrmacherlehrlinge errichtet habe. Darüber hinaus haben die Uhrmacher der Uhrmacherinnung Kiel noch 2000 RM bereitgestellt, damit hiervon ein Teil der Ausgaben für die Errichtung eines Internats in Hamburg-Harburg bestritten werden kann.

Der Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks hat dem Obermeister der Uhrmacherinnung Kiel, Pg. Blank, den herzlichen Dank der deutschen Uhrmacherschaft für das vorbildliche Verhalten seiner Berufskameraden ausgesprochen.

Arbeitsbuch aufbewahren

Zur Klärung von Zweifelsfragen weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, daß nach den geltenden Bestimmungen durch die Einberufung zum Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst wird. Es ist vielmehr arbeitsrechtlich so, daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten für die Dauer der Einberufung ruhen. Dementsprechend haben auch die Unternehmer die Einberufung eines Arbeitsbuchinhabers zum Wehrdienst nicht als Beendigung der Beschäftigung ins Arbeitsbuch einzutragen. Die Unternehmer haben daher weiter auch das Arbeitsbuch der Einberufenen nicht zurückzugeben, sondern weiterhin sorgfältig aufzubewahren.

Anerkennung der Handwerkskarte als amtlicher Lichtbildausweis

Die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I, S. 1739) schreibt in § 2 Abs. 1 folgendes vor:

„Im Reichsgebiet haben sich auf amtliches Erfordern über 15 Jahre alte deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen."

In diesem Zusammenhang geht uns auf unsere Anfrage hin von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern folgender Bescheid vom 27. März 1940 zu:

„Als »amtlich« sind nur solche mit dem Lichtbild des Inhabers versehenen Personenausweise anzusehen, die von einer Behörde oder einer Parteidienststelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellt oder zwar von einer nichtamtlichen oder parteiamtlichen, aber unter verantwortlicher, aus dem Ausweis erkennbarer Mitwirkung einer zuständigen Behörde oder Parteidienststelle ausgegeben sind. Da die von der Handwerkskammer ausgestellte Handwerkskarte diese Voraussetzung erfüllt, kann sie als amtlicher Lichtbildausweis im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 — RGBl. I, S. 1739 — angesehen werden."

Preiserhöhung der Schmuckwarenindustrie

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 20. März 1940 der Fachgruppe Schmuckwarenindustrie in Pforzheim folgenden Erlaß zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. Juli 1939 sowie die spätere Unterredung meines Sachbearbeiters mit Herrn Dr. M..... willige ich gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955) darin ein, daß die Ihnen angeschlossenen Firmen die beim Bezuge von Glassteinen sudetendeutscher Herkunft entstehenden tatsächlichen und zulässigen Preiserhöhungen in absoluter Höhe ihren Abnehmern weitergeben.

Die Erhöhung ist gesondert in Rechnung zu stellen.

Wir bitten die Uhrmacher um Beachtung.

Das Lied von der Glocke

Die in Nr. 14 der „Uhrmacherkunst" veröffentlichte fachliche Parodie auf „Das Lied von der Glocke" ist der zweiten Auflage des Uhrmacher-Liederbuches entnommen, das in den Verlag Wilhelm Diebener, Leipzig, überging und einen Anhang „Ernst und Scherz in Wort und Bild" enthielt.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/149